AUTONOME PROVINZ BOZEN

Amt für Gemeindenfinanzierung 7.3

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1

39100 Bozen

Tel: 0471 41 11 40 – 42

**PEC:** **gemeindenfinanzierung.finanzalocale@pec.prov.bz.it**

**ANSUCHEN**

**um Gewährung eines Beitrages für die zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9**

**im Sinne der 8. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung vom 12. Juli 2022**

**Pilotgemeinden**

Die/der Bürgermeister/in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der Gemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ sucht um einen Beitrag für die zwischengemeindlichen Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes für Raum und Landschaft (GProRL) an

**und erklärt**

in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung hinsichtlich von Falscherklärungen gemäß Art. 48 und 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 Folgendes:

1. **Einheitlicher Projektkodex (CUP):** ………………………………
2. Bei der ansuchenden Gemeinde **handelt es sich um eine "Pilotgemeinde**" im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 27. November 2018, Nr. 1246. Mit genanntem Beschluss ist der ansuchenden Gemeinde der Betrag von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro zur Unterstützung bei der Erarbeitung der Siedlungsgrenzen zugewiesen worden.
3. **zwischengemeindliche Zusammenarbeit (Punkt I der genannten Zusatzvereinbarung):**

Die Voraussetzungen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit laut Punkt I, Buchstabe a) der genannten Zusatzvereinbarung sind erfüllt. Das Amt für Gemeindeplanung hat das entsprechende Gutachten dazu ausgestellt.

1. **Kostenvoranschläge/Rechnungen**

Für die Ausarbeitung des GProRL wurden die Kostenvoranschläge laut Anlage eingeholt. Außerdem hat die Gemeinde für die vor dem 7. März 2022 in Auftrag gegebenen Leistungen die Rechnungen laut Anlage erhalten. Es wurden dabei die gültigen Tarife für die entsprechenden Leistungen angewandt.

Die Summe der Kostenvoranschläge und Rechnungen ergibt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro zuzüglich MwSt. in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro und Fürsorgebeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. Demnach beträgt das Auftragsvolumen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. Der angesuchte Beitrag im Ausmaß von 80 % beträgt nach Abzug der bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 27. November 2018, Nr. 1246 kassierten Summe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro.

 Bei der Ausarbeitung des GProRL werden die Vorgaben des **technischen Leitfadens** (Beschluss der Landesregierung vom 24. August 2021, Nr. 741) eingehalten. Außerdem werden beim Abfassen der Kostenvoranschlägen/Angeboten die geltenden Tarife für die entsprechenden Leistungen, insbesondere jene laut **Anhang V des Beschlusses der Landesregierung vom 11. November 2014, Nr. 1308, in geltender Fassung**, angewandt oder nicht überschritten.

Die Gemeinde hat für gegenständliche Ausgabe **keine anderen Förderungen** erhalten und um keine anderen Förderungen angesucht.

1. **Zuordnung des Beitrages zu Lasten des Finanzjahres**

 Im Jahr \_\_\_\_\_ wird die Gemeinde die Ausgaben des gesamten Auftragsvolumens bestritten (bezahlt) haben und gemäß Punkt I b) 6 der 8. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2022 um Auszahlung des Saldobetrages ansuchen.

1. **Genehmigung Entwurf GProRL**

Innerhalb von 36 Monaten ab Gewährung des gegenständlichen Beitrages wird die Einleitung des Verfahrens mit der Genehmigung des Entwurfs des GProRL nach Artikel 53, Absatz 1 des Landesgesetztes Nr. 9/2018 genehmigt. Andernfalls wird der gewährte Beitrag widerrufen. (siehe die Punkt I, Buchstabe c), Absatz 6 der Zusatzvereinbarung).

1. **beizulegende Anlage**
	1. unterzeichnete Aufstellung der Kostenvoranschläge/Rechnungen

Ort und Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Digital unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter / von der gesetzlichen Vertreterin der antragstellenden Gemeinde)

|  |
| --- |
| **Kontaktperson (Gemeinde)** |
| Vorname ............................................................... | Zuname ......................................................................... |
| Tel.: .......................................................................................................................... |

|  |
| --- |
| **Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016****Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.itPEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it**Datenschutzbeauftragte (DSB)**: Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd\_dsb@pec.prov.bz.it **Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes Nr. 18/2018 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person die Direk­torin pro tempore der Abteilung 7 an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden. **Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: dem Südtiroler Gemeindenverband, der Autonomen Region Trentino Südtirol. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud* *Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber. **Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. **Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. **Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang − diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.  Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen. |